

NORMATIVES DOKUMENT

PERSONALZERTIFIZIERUNG: OPERATIV TÄTIGES PERSONAL IM SGU-BEREICH

KOMMENTARE UND INTERPRETATIONSHILFEN
ZUR FASSUNG VOM 04.05.2011
AUF BESCHLUSS DES
DGMK-ARBEITSKREISES NORMATIVE SCC-DOKUMENTE

LETZTE ÄNDERUNG AUF BESCHLUSS DER SITZUNG
VOM 25.10.2017, VERÖFFENTLICHT AM 18.12.2017

DGMK-Arbeitskreis Normative SCC-Dokumente



DGMK Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft
für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.
Überseering 40, 22297 Hamburg

- 1.) Die DGMK Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein mit Sitz in Hamburg. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Technik und Weiterbildung auf den Arbeitsgebieten ihrer Fachbereiche. Die DGMK fungiert im Bereich SCC als „Normensetzer“. Die Erarbeitung und Pflege des **NORMATIVEN SCC-REGELWERKES** Version 2011 obliegt dem DGMK-Arbeitskreis *Normative SCC-Dokumente*. Weiterhin betreut dieser Arbeitskreis das normative Dokument **PERSONALZERTIFIZIERUNG: OPERATIV TÄTIGES PERSONAL IM SGU-BEREICH**. Der DGMK-Arbeitskreis *SCC-Personalprüfungsfragenkatalog (SCC-PPFK)* hat den **SGU-PRÜFUNGSFRAGENKATALOG FÜR OPERATIV TÄTIGE MITARBEITER UND FÜHRUNGSKRÄFTE DER OPERATIVEN EBENE** erarbeitet und ist für dessen Pflege zuständig. Beide Arbeitskreise sind innerhalb des DGMK-Fachbereiches Verarbeitung und Anwendung dem DGMK-Fachausschuss Arbeitssicherheit zugeordnet. Über die DGMK-Arbeitskreise erfolgt die Einbeziehung geeigneter Experten aus den signifikant betroffenen Kreisen.
- 2.) Die DGMK veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf Kommentare und Interpretationshilfen zum SGU-Personenzertifizierungsprogramm auf der DGMK-Homepage sowie aktualisierte Versionen des SGU-Prüfungsfragenkataloges zum Erwerb, in denen die Ergebnisse der ständigen systematischen Bewertung und Validierung des SGU-Personenzertifizierungsprogramms eingeflossen sind.
- 3.) Insbesondere im DGMK-Arbeitskreis *SCC-Personalprüfungsfragenkataloge (SCC-PPFK)* erfolgt eine systematische und kontinuierliche Bewertung und Validierung des SGU-Personenzertifizierungsprogramms. Hierzu dient eine Arbeitsplatz- und Tätigkeitsanalyse auf der Basis von Rückmeldungen aus der Praxis und von den Programmausschüssen der akkreditierten Zertifizierungsstellen sowie der Auswertungen der aktuellen Rechtsprechung im Arbeitsschutz. So wird die Identifizierung und Ermittlung sowie die Anpassung der Voraussetzungen an die erforderlichen Kompetenzen und Kompetenzanforderungen sichergestellt, die Prüfungsinhalte aktuell gehalten und die Begutachtungsmechanismen können eventuell in Zusammenarbeit mit der DAkkS angepasst werden.
- 4.) Die akkreditierten Zertifizierungsstellen werden gebeten, eventuelle Erkenntnisse, die für die systematische Bewertung und Validierung des SGU-Personenzertifizierungsprogramms relevant sind an die DGMK e.V. weiterzuleiten. Solche Erkenntnisse können z. B. unmittelbar aus den Prüfungsabnahmen oder auch aus der Arbeit der Programmausschüsse resultieren.

Information vom 25.10.2017

4 SGU-QUALIFIKATIONSKRITERIEN

Mit Verfügbarkeit des SGU-Prüfungsfragenkataloges in der Version 01/2015 wird Tabelle 1 geändert in den Lernzielen A18 und A20:

Nr.	Wissensbereiche und Lernziele	MA	FK
A18	Der Kandidat kennt die Regelungen zur Einbindung von Mitarbeitern von Zeitarbeitsfirmen in die betriebliche Organisation und den Unterschied zur werkvertraglichen Zusammenarbeit		<input checked="" type="checkbox"/>
	Arbeitsmedizinische Vorsorge		
A20	Der Kandidat ist über die Arten und Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert		<input checked="" type="checkbox"/>

Information vom 21.01.2015

Mit Verfügbarkeit des SGU-Prüfungsfragenkataloges in der Version 06/2017 wird Tabelle 1 geändert in den Lernzielen H18 und H19:

	Kennzeichnung, Lagerung und Gefahren von technischen Gasen		
H18	Der Kandidat kennt die Farbcodierung von Gasflaschen der gebräuchlichsten technischen Gase	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
H19	Der Kandidat kennt die Gefahren, die von unkontrolliert ausströmenden technischen Gasen ausgehen können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Information vom 25.10.2017

5.1 ZUORDNUNG ZU EINER QUALIFIKATIONSSTUFE

Seite 15, Kap. 5.1, Absatz 4 wird ergänzt:

Operativ tätige Mitarbeiter und Führungskräfte der operativen Ebene, die ein österreichisches SGU-Personalzertifikat gemäß Dokument A17 bzw. A18 vorweisen können, benötigen im Rahmen der deutschen SCC- bzw. SCP-Zertifizierung keine SGU-Prüfung nach den deutschen Vorgaben gem. Dokument 017 bzw. 018.

Beschluss vom 29.06.2012

Seite 15, Kap. 5.1, Absatz 4 wird korrigiert:

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, benötigen kein SGU-Personenzertifikat im Rahmen der SCC/SCP-Zertifizierung und sind rechtzeitig von der Personenzertifizierungsstelle auf diese Sachlage hinzuweisen. Dasselbe gilt für operativ tätige Mitarbeiter und Führungskräfte, die ein VCA-Diplom vorweisen können – vorausgesetzt es ist im Centraal Diploma Register gelistet. Siehe <http://www.vca.ssvv.nl/>.

Beschluss vom 25.10.2017

5.2 EINGANGSVORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME AN DER SGU-PRÜFUNG UND ZUR ZERTIFIKATSERTEILUNG

Es ist möglich, dass die Prüfung der Eingangsvoraussetzungen durch die Personenzertifizierungsstelle im Nachgang der Prüfung erfolgt. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates ist die Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen.

Beschluss vom 12.05.2014, siehe auch Beschluss zu Kap. 5.5 vom 25.10.2017

5.2.1 AUSBILDUNG

Zu Seite 16, Kap. 5.2.1, Absatz 1 werden folgende Handlungshilfen gegeben:

BBiG:

als Handlungshilfe wird auf das Verzeichniss der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG¹ verwiesen, u.a. mit

- Nach § 4 Absatz 1 BBiG anerkannte Ausbildungsberufe und erlassene Ausbildungsordnungen
- sowie nach § 25 Absatz 1 HwO erlassene Ausbildungsordnungen

Hinweis bzgl. „alternativer“ Berufsbefähigungen und -nachweise: Nachweise, die die Befähigung zum Führen oder Betreiben eines Gerätes (Beispiel: Staplerfahrer, Kranführer) bescheinigen, gelten im Regelfall (Beispiel-Ausnahme: Schweißfachingenieur) nicht als gleich- oder höherwertiger BBiG-Nachweis.

Gleich- und Höherwertigkeit

Gleich- oder Höherwertig gem. BBiG im SCC-Sinne sind die Qualifikationsgruppen 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI

Beschluss vom 29.06.2012

Zu Seite 16, Kap. 5.2.1, Absatz 1 und 2 werden folgende Handlungshilfen gegeben:

Es ist von der akkreditierten Personenzertifizierungsstelle in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderung an die Ausbildung gem. Kap. 5.2.1 erfüllt wird, d. h. die Eingangsvoraussetzung erfüllt ist. Als Handlungshilfe hierzu kann die nachstehende Tabelle verwendet werden. Die Tabelle gilt gleichermaßen für die Qualifikationsstufen „operativ tätige Mitarbeiter gem. Dokument 018 des Normativen SCC-Regelwerkes“ und „operativ tätige Führungskräfte gem. Dokument 017 des Normativen SCC-Regelwerkes“ und enthält Mindestanforderungen an die entsprechenden Nachweise. Die Nachweispflicht liegt beim Kandidaten. Die Personenzertifizierungsstelle archiviert die personenbezogene Nachweise 10 Jahre.

¹ Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG veröffentlicht im Bundesanzeiger, zuletzt BAnz AT 28.07.2017 B9

Berufsausbildung in D	Berufsausbildung im Ausland	An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG ¹ bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss (z. B. Facharbeiterbrief, Bachelorurkunde, Diplom) bzw. Nachweise weiterbildender Abschlüsse (z. B. Meisterbrief, Masterurkunde)	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz Nachweise: ausländischer beruflicher Ausbildungsabschluss bzw. Nachweise weitergehender Abschlüsse (z. B. Facharbeiterbrief, Diplom, Meisterbrief) + Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ¹ Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
noch gültige ² SGU-Ausbildung einschließlich -Prüfung gem. Dokument 016 Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 016 oder Dokumentation gem. SCC-Regelwerk 2006, Dokument 016, Kap. 8 oder Dokumentation gem. Norm. SCC-Regelwerk 2011, Dokument 016, Kap. 7 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A016 oder Dokumentation (Österreich)		
oder noch gültige ² SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018 Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A017 bzw. A018 (Österreich) oder VCA-Diplom, gelistet im Centraal Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)		

Neben den Möglichkeiten aus der Tabelle mit den Handlungshilfen besteht immer die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung. In dem Fall ist von der akkreditierten Personalzertifizierungsstelle in jedem Einzelfall - z. B. anhand der Lernzielliste des Normativen Dokuments „PERSONALZERTIFIZIERUNG: OPERATIV TÄTIGES PERSONAL IM SGU-BEREICH“ (Tabelle 1) - zu prüfen, ob und ob ausreichend Ausbildungsinhalte zum Arbeitsschutz vermittelt wurden. Die Nachweispflicht (z. B. Ausbildungsinhalte) liegt dabei beim Antragsteller.

¹ Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG veröffentlicht im Bundesanzeiger, zuletzt BAnz AT 28.07.2017 B9

² Ist die Gültigkeit der SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 016, 017 bzw. 018 abgelaufen, kann diese im Ausnahmefall zur Erfüllung der Eingangsvoraussetzung akzeptiert werden, wenn die erneute Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde erfolgt.

Die akkreditierte Personenzertifizierungsstelle prüft die Nachweise und entscheidet, ob eine Schulung mit 24 U-Std. oder ggf. eine angepasste Schulung (z. B. 8 oder 16 U-Std.) ergänzend oder keine Schulung notwendig ist. Die Dokumentation der jeweiligen Entscheidung ist mit nachvollziehbarer Begründung in jedem Einzelfall von der Personenzertifizierungsstelle zu archivieren.

Beschluss vom 29.06.2012 mit Ergänzungen vom 24.04.2013, vom 12.05.2014 und vom 25.10.2017

5.2.2 ERSATZWEISE SCHULUNG FÜR FEHLENDE AUSBILDUNG

Seite 17, Kap. 5.2.2 wird präzisiert:

Geht es um die nachweispflichtige ersatzweise Schulung für **fehlende** Ausbildung ...

- a) ist diese in einer Schulung mit mind. 24 U-Std. vorzunehmen. Es wird auf das ArbZG verwiesen
 - es ist zulässig, die Schulung in zeitlich voneinander getrennte Ausbildungsabschnitte aufzuteilen
 - bzgl. der Verteilung der 24 U-Std auf die Schulungstage werden keine Vorgaben definiert
 - bei Bedarf ist es zulässig, die 24 U-Std in einer 2-tägigen Schulung zu realisieren
- b) ist sicherzustellen, dass die Ausbildungsinhalte auf deutschem Recht fußen (gem. Lernzielliste Tabelle 1 des Normativen Dokumentes)
- c) ist sicherzustellen, dass der Schulende Kompetenz im deutschen Arbeitsschutz hat, d. h. die ersatzweise Schulung kann durchgeführt werden
 - von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa gem. ASiG ohne Alternative nach deutschem Recht) oder
 - von Unfallversicherungsträgern (UVT) oder
 - von durch die Personalzertifizierungsstelle anerkannte im SGU-Bereich qualifizierte Bildungsträger. Deren Dozenten müssen Kompetenz im deutschen Arbeitsschutz nachweisen
- d) so hat diese als Präsenzsulung zu erfolgen. Im Rahmen der Präsenzsulung sind elektronische Unterweisungssysteme als Unterrichtsinstrument zulässig. Der Schulende muss Kompetenz im deutschen Arbeitsschutz gem. Pkt. c) haben

Wird eine **teilweise fehlende** Ausbildung ermittelt, können die Eingangsvoraussetzungen ggf. durch eine nachgewiesene angepasste Schulung (z. B. 8 oder 16 U-Std.) erfüllt werden

- Etwaige Pauschalaussagen über die Akzeptanz von angepassten (verkürzten) Schulungen in Verbindung mit ausländischen beruflichen Ausbildungsabschlüssen oder über die Akzeptanz von kombinierten Schulungen (z. B. 16 U-Std. im Ausland + 8 U-Std. in D) können nicht gegeben werden, da die Vorkenntnisse des Kandidaten jeweils in Verbindung mit den Inhalten der angepassten Schulung im Einzelfall zu betrachten sind.

Beschluss vom 29.06.2012

Seite 17, Kap. 5.2.2, Abs. 4 wird präzisiert:

Zum Passus: „Über die Anerkennung von im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsträgern entscheidet die akkreditierte Personalzertifizierungsstelle.“ wurden folgende Kriterien präzisiert:

1. Schriftliche Vereinbarung zwischen Personalzertifizierungsstelle und Bildungsträger muss vorliegen
2. Dozent(en) muss/müssen benannt sein. Kompetenznachweise für alle eingesetzten Dozenten müssen der Personalzertifizierungsstelle vorliegen:
 - Kompetenznachweis im deutschen Arbeitsschutz über Sifa-Ausbildung bzw. Kompetenznachweis für spezielle Lehrinhalte (z. B. Betriebsarzt für Lernziele im Bereich Arbeitsmedizin).
 - Kompetenznachweis der Dozenten ausländischer Bildungsträger: Nachweis einer der SiFa-Ausbildung vergleichbaren landesspezifischen Ausbildung i.V.m. mit mindestens der erfolgreich absolvierten anerkannten SGU-Prüfung entspr. Frage 3.2 bzw. Dokument 017
3. Nachweis Lehrplan mit Lernzielen über 24 Unterrichtsstunden
4. Rahmenbedingungen gem. 5.3.2 (z.B. Räumlichkeiten) müssen vorhanden sein

Beschluss vom 24.04.2013

5.3.1 ZUSAMMENSTELLUNG DER PRÜFUNGSUNTERLAGEN

Die Personalzertifizierungsstelle hat sicherzustellen, dass ausschließlich der aktuelle SGU-Prüfungsfragenkatalog Anwendung findet. Mit Verfügbarkeit des SGU-Prüfungsfragenkataloges in der Version 06/2017 gilt eine Übergangsfrist bis 31.08.2017, in der sowohl die Version mit Stand 01/2015 als auch mit Stand 06/2017 angewendet werden kann. Ab 01.08.2017 ist nur noch die neue Fassung gültig.

Information vom 25.10.2017

5.5 ZERTIFIZIERUNG

Seite 21, Kap. 5.5, letzter Absatz wird ergänzt:

Sollte die Zertifizierungsentscheidung nicht am Prüfungstag, sondern erst später getroffen werden, gilt für die Laufzeit des Zertifikates:
der Tag der Prüfung + 10 Jahre – 1 Tag.

Beschluss vom 25.10.2017

6 DOKUMENTATION UND ANALYSE

Seite 23, Kap. 6, Abs. 1 wird präzisiert:

Die akkreditierten Personalzertifizierungsstellen müssen nachweisen, wie häufig eine Prüfungsfrage gewählt wurde und sicherstellen, dass Wiederholungen in Grenzen gehalten werden. Hierzu müssen die akkreditierten Personalzertifizierungsstellen keine Statistik erstellen – es gilt die Mitteilungspflicht über prüfungsbezogene Auswertungen gem. Absatz 3. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von DAkkS-Begutachtungen stichprobenartig Aufgabenhefte eingesehen werden können, um sich von der Einhaltung o.g. Vorgaben zu überzeugen.

Beschluss vom 29.06.2012

Vorgehen bei Prüfungsrückmeldungen auf Basis des SGU-Prüfungsfragenkatalogs 01/2015

Die Analyse der Fragen (ausgewählte Prüfungsfragen sowie die Auswertung der Multiple-Choice-Fragen (welche Fragen wurden wie oft falsch beantwortet) für die Fassung 01/2015 benötigt DGMK zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr, da Erkenntnisse aus solchen Meldungen in die Version 06/2017 bereits eingeflossen/veröffentlicht sind. Der DGMK sind für die betroffenen Prüfungen auf Basis des SGU-Prüfungsfragenkatalogs 01/2015 die Anzahl der Kandidaten sowie die Anzahl der überreichten SGU-Personenzertifikate zu übermitteln.

Information vom 25.10.2017